

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2521
Urteil Nr. 5/2003 vom 14. Januar 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes, erhoben von S. de Lobkowicz und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. September 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2002): S. de Lobkowicz, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Dolez 466A, C. Cattoir, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1307, I. Rigaux, wohnhaft in 1180 Brüssel, square Coghen 15, M. Cohen, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Merlo 8D, G. Adler, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 87/27, L. Beyer de Ryke, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Gui 19, und G. Vilain, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée de Drogenbos 2.

Mit separater Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Rechtsnorm.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. September 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. Oktober 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. November 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 25. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien;
- . RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung;
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt;
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse

A.1. Die klagenden Parteien legen den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Bestimmung dar und untermauern dann ihr Interesse an einem gerichtlichen Auftreten vor dem Hof, indem sie ihre Eigenschaft als Wähler, als Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Uccle und als Kandidaten, die für ein Schöffenmandat vorgeschlagen worden seien, anführen; anschließend wird darauf hingewiesen, daß S. de Lobkowicz und S. Cattoir früher Schöffen gewesen seien und deshalb dafür in Frage kämen, dieses Amt vorübergehend wahrzunehmen, bis das Kollegium ordnungsgemäß zusammengesetzt sein würde.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

A.2.1. Als schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen die klagenden Parteien zunächst an, daß, während sie aufgrund der früheren Vorschriften bei der Zusammensetzung einer Mehrheit im Gemeinderat nicht hätten übergangen werden können, die Behörde unter Verstoß gegen diese Vorschriften andere Personen bezeichnet habe. Während diese Bezeichnungen durch den Staatsrat wahrscheinlich für nichtig erklärt werden würden, « wird die unmittelbare Anwendung der beanstandeten Gesetzesbestimmungen der Behörde die Möglichkeit bieten, dieselben Personen in das Amt eines Schöffen zu benennen, deren Bezeichnung gerade erst für nichtig erklärt sein würde, und dieses Mal völlig legal ». Wenn keine einstweilige Aufhebung erfolge, « würden diese Personen die Funktion eines Schöffen während des ganzen Nichtigerklärungsverfahrens ausüben ».

Den Klägern zufolge « wäre der [...] Nachteil, der den klagenden Parteien somit entstünde, immaterieller Art, da der aus der unrechtmäßigen Handlung entstehende materielle Nachteil noch stets wiedergutmacht werden könnte ».

A.2.2. Den Klägern zufolge würde der immaterielle Nachteil drei Aspekte beinhalten.

An erster Stelle würden sie nicht als Schöffen bezeichnet werden - ein Amt, um das sie sich beworben hätten, und sie könnten nicht hoffen, Schöffe zu sein vor Ablauf des Nichtigerklärungsverfahrens, das « somit nicht mehr viel Bedeutung » haben würde. Obgleich das legitime Bestreben der Kandidaten, Schöffe zu werden, nicht sicher gewesen sei, sei es doch aussichtsreich gewesen, aber diesem Bestreben hätte die angefochtene Bestimmung entgegengestanden. Der somit entstandene Nachteil sei ernsthaft, da er in das grundlegende Recht der Wählbarkeit eingreife, und er könne nur in begrenztem Umfang wiedergutmacht werden.

Des weiteren wird geltend gemacht, daß ein immaterieller Nachteil « sich aus der Tatsache ergebe, daß den klagenden Parteien der Zugang zu den Schöffenämtern zugunsten der Personen verwehrt würde, die selbst nicht mehr solidarisch seien mit der Mehrheit der Gewählten in der Liste ». Während die durch die abgeänderte Bestimmung angestrebte Zielsetzung genau darin bestanden habe, « die [früher mögliche] Prämie für den Verrat » (ein Mandat eines Schöffen oder Bürgermeisters dadurch erhalten, daß man die Solidarität mit seiner Liste aufgebe) abzuschaffen, werde dennoch das gleiche Resultat erreicht, und zwar sowohl durch die Bezeichnungen durch die ausführende Gewalt als auch durch die angefochtene Bestimmung selbst.

Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, daß «die Gemeinde selbst» einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil werde hinnehmen müssen, auf den sie sich als Gemeinderatsmitglieder würden berufen können, da «wegen der regelwidrigen Zusammensetzung des Kollegiums alle durch dieses Kollegium gefaßten Beschlüsse regelwidrig wären»; zur Untermauerung des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Charakters dieses Nachteils werden «die Befugnisse des Kollegiums und deren Bedeutung unter dem Aspekt einer normalen Arbeitsweise der Institution» angeführt.

- B -

B.1. Die Kläger klagen auf einstweilige Aufhebung - worauf das gegenwärtige Verfahren sich beschränkt - von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes.

Diese Bestimmung lautet:

«In Artikel 15 § 1 des neuen Gemeindegesetzes wird der erste Absatz ergänzt durch folgenden Satz: ' Wenn zwei Monate nach dem Freiwerden eines Schöffenmandats oder zwei Monate nach der Antrittssitzung des Gemeinderats ein oder mehrere Schöffenmandate nicht zugewiesen werden können, sei es, weil kein schriftlich vorgeschlagener Kandidat gewählt wurde, sei es, weil in dem Falle, daß kein einziger Kandidat schriftlich vorgeschlagen wurde, kein einziger Kandidat nach einem mündlichen Vorschlag während der Sitzung gewählt werden konnte, dann ist mehr als ein Drittel der Unterschriften der Gewählten in der Liste des vorgeschlagenen Kandidaten, einschließlich des ersten Gewählten der Liste, erforderlich für die Zulässigkeit des Vorschlagsakts. '

Dieser Artikel hört am 31. Dezember 2006 auf, wirksam zu sein. »

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.3.1. Als Nachweis ihres schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die Kläger an, daß, während sie aufgrund der früheren Vorschriften «bei der Zusammensetzung einer Mehrheit im Gemeinderat nicht hätten übergangen werden können», andere Personen unter Verstoß gegen diese Vorschriften zu Schöffen gewählt worden seien.

Während diese Wahlen den Klägern zufolge wahrscheinlich durch den Staatsrat für nichtig erklärt würden, «wird die unmittelbare Anwendung der beanstandeten Gesetzesbestimmungen der Behörde die Möglichkeit bieten, dieselben Personen in das Amt eines Schöffen zu benennen, deren Bezeichnung gerade erst für nichtig erklärt sein würde, und dieses Mal völlig legal». Wenn keine einstweilige Aufhebung erfolgt, «würden diese Personen die Funktion eines Schöffen während des ganzen Nichtigerklärungsverfahrens ausüben».

B.3.2. Den Klägern zufolge «wäre der schwerlich wiedergutzumachende Nachteil, der den klagenden Parteien somit entstünde, immaterieller Art, da der aus der unrechtmäßigen Handlung entstehende materielle Nachteil noch stets wiedergutmacht werden könnte»

Den Klägern zufolge habe dieser immaterielle Nachteil drei Aspekte. An erster Stelle könnten sie nicht vor Beendigung des Nichtigerklärungsverfahrens in das Amt eines Schöffen, um das sie sich beworben hätten, gewählt werden, obwohl ihre Kandidatur Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Des weiteren würden sie zurückgewiesen werden zugunsten derjenigen, die mit der Mehrheit der Gewählten in der Liste nicht mehr solidarisch seien. Schließlich würde auch die Gemeinde einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil hinnehmen - auf den die Kläger meinen, sich in ihrer Eigenschaft als Gemeinderatsmitglieder berufen zu können -, da wegen der regelwidrigen Zusammensetzung des Kollegiums «alle durch dieses Kollegium gefaßten Beschlüsse regelwidrig wären».

B.4. Indem die Kläger als Nachteil geltend machen, daß ihnen vorläufig der Zugang zum Amt eines Schöffen, um das sie sich beworben haben, verwehrt sei, und dies zudem noch zugunsten der Dissidenten ihrer Liste, machen sie einen immateriellen Nachteil geltend, der

mit der eventuellen Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung verschwinden würde. Dieser Nachteil ist deshalb nicht schwerlich wiedergutzumachen.

Insoweit die finanziellen Folgen des Umstands, daß die Kläger nicht vor Beendigung des Nichtigkeitserklärungsverfahrens zu Schöffen gewählt werden, berücksichtigt würden, geht es um einen materiellen Nachteil, der im Falle der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung wiedergutmacht werden könnte.

B.5. Insoweit die Kläger, indem sie sich auf ihre Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied stützen, behaupten, daß die Handlungen, die durch ein in Anwendung der angefochtenen Bestimmung zusammengesetztes Kollegium vorgenommen wurden, regelwidrig seien, machen sie einen Nachteil geltend, der nicht unmittelbar in ihre eigene Situation eingreift, sondern in die Situation der Gemeinde selbst; ein solcher Nachteil kann durch den Hof nicht in Erwägung gezogen werden.

B.6. Der Klage auf einstweilige Aufhebung kann nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior